



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Wissenschaft, For-  
schung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum
BMWFW- 54:120/0004- WF/VI/6a/2016	BAK/BP	Andreas Kastner	DW 3218 DW 3218 19.04.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

**Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die Novellierung des Studienförderungsgesetzes (StudFG), mit der ua die Förderbedingungen für Studierende ab Vollendung des 27. Lebensjahres verbessert werden, die Berechnung der zumutbaren Fahrzeit zum Studienort neu geregelt wird, die Studierenden einen Rechtsanspruch auf ein Studienabschlussstipendium erhalten und das „freiwillige soziale Jahr“ für die Berechnung des Anspruchs auf ein SelbsterhalterInnenstipendium angerechnet wird. Trotz punktueller Verbesserungen durch die Novelle fordert die BAK eine grundlegende Reform des Stipendiensystems und die Valorisierung der Stipendien sowie der zugrundeliegenden Berechnungsgrenzen.**

#### **Grundlegende Reform und Valorisierung ausständig**

Ein gut ausgebautes Studienförderungssystem ist ein wichtiger Beitrag zum Abbau der ausgeprägten sozialen Schieflage im Hochschulbereich. Die im Endbericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung“ der Hochschulkonferenz (September 2013) aufgelisteten positiven Effekte der Studienförderung wie zB höhere Abschlussraten, weniger Studienabbrüche etc können nur durch eine umfangreiche Reform des Stipendiensystems erreicht werden.

Die fehlende Valorisierung der Berechnungsgrenzen für den Stipendienbezug sowie der Auszahlungsbeträge führt zu einer fortlaufenden Reduzierung der Stipendien und der Bezugsberechtigten. Ein Indiz dafür ist, dass die Finanzierung der vorliegenden Maßnahmen (ca. 6 Mio. Euro) laut Vorblatt nicht durch zusätzliche budgetäre Mittel, sondern durch eine „bessere Budgetausschöpfung“ erfolgt. Daraus folgt, dass die vorliegende Novelle zu Lasten bisheriger StipendienbezieherInnen geht, da die Stipendienberechnung nicht an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wurde.

Auch mit dem monatlichen Zusatzbetrag von € 30,-- für Studierende ab 27 Jahren bleibt das Höchststipendium deutlich unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz von € 882,78.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass das Studienförderungsgesetz durch die Vielzahl der einzelnen Änderungen, komplizierten Verweisen und Berechnungsmethoden für Studierende kaum verständlich ist. Diese Komplexität ist auch dem Umstand geschuldet, dass eine grundlegende Gesamtnovelle nie erfolgt ist, sondern in Abhängigkeit vom jeweils verfügbaren Budget immer nur Teilbereiche geändert wurden. Aus der Sicht der BAK muss die Berechnung des Stipendienanspruchs und dessen Höhe für Studierende nachvollziehbar gestaltet sein.

#### **Maßnahmen für ältere Studierende**

Die BAK begrüßt die Aufwertung der Stipendien für Studierende ab Vollendung des 27. Lebensjahres durch die automatische „Auswärtigkeit“ sowie den Zusatzbetrag von monatlich € 30,--. Im Sinne des lebensbegleitenden Lernens und des Bedarfes, sich auch in späteren Lebensphasen weiterzubilden, fordert die BAK erneut auch das Höchstalter für den Bezug des Selbsterhalterstipendiums auf zumindest 40 Jahre anzuheben.

Es ist zudem nicht nichtvollziehbar, warum die Maßnahmen für ältere Studierende erst mit 1. September 2017 in Kraft treten. Eine schnellere Implementierung wäre aus der Sicht der BAK im Interesse der Betroffenen notwendig.

#### **Berechnungsmodus für „auswärtige“ Studierende**

Die Berechnung der zumutbaren Wegzeiten zum Studienort auf Basis eines datenbankgestützten Systems ist für die BAK begrüßenswert. Um Berechnungsfehler zu vermeiden und die Einspruchsmöglichkeiten der Studierenden zu gewährleisten, ist aus der Sicht der BAK ein Einsichtsrecht der AntragstellerInnen im Gesetz vorzusehen.

#### **Studienabschlussstipendium**

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass das Studienabschlussstipendium (SAS) zu einer hoheitlichen Fördermaßnahme wird und die Studierenden damit einen Rechtsanspruch erhalten. In der Beratungspraxis zeigt sich jedoch, dass viele Berufstätige sich aufgrund der rigorosen Rückzahlungsansprüche gegen die Inanspruchnahme des SAS entscheiden. Um die Drop-Out-Raten zu reduzieren und den Zugang für berufstätige Studierende zum SAS zu wahren, schlägt die BAK vor, die Frist für den Studienabschluss nach der letzten Auszahlung von 6 auf 24 Monate zu erweitern. Der § 52 Abs. 4 wäre entsprechend anzupassen. Positiv hervorheben möchte die BAK die gesetzliche Verankerung der Kostenzuschüsse zur Kinderbetreuung.

**Berichtswesen**

Aus der Sicht der BAK fehlen im § 69 Vorgaben zur gesammelten Veröffentlichung der Stipendienzahlen über alle Hochschulsektoren hinweg. Für ein transparentes Monitoring der Entwicklung des Stipendiensystem wird die eigenständige Veröffentlichung der Stipendiendaten im Rahmen eines „Stipendienberichts“ (auf Basis bestimmter Kennzahlen, aufgliedert nach Hochschulsektoren) angeregt.

Die BAK ersucht um die Berücksichtigung der angeführten Anmerkungen und Vorschläge.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.